

20.02.2026

SIEDLERVEREIN WELS

Wels, im Jänner 2026

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **Siedlerverein Wels**.
2. Er hat seinen Sitz in 4600 Wels, Pühlhoferweg 16, und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bezirke Wels-Stadt, Wels-Land, Linz-Land sowie Eferding.
3. Er ist ordentliches Mitglied des Österreichischen Siedlerverbandes.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Erwachsenenbildung, des Natur- und Umweltschutzes sowie des Siedlungs- und Wohnungswesens, der Familien- und Gesundheitsfürsorge. Der Verein ist überparteilich, seine Tätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

1. Erwachsenenbildung:

Die Hebung des allgemeinen Bildungsstandes im Bereich Natur- und Umweltschutz.

2. Naturschutz

Untersuchungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Natur, insbesondere

- Die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur, Landschaft und Wildnis (ästhetisch-kulturelle Gründe; Natur als Sinnbild),
- die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wobei eine nachhaltige Nutzbarkeit der Natur durch den Menschen angestrebt wird (Natur als Ressource und Dienstleister), sowie
- die Erhaltung von Natur, insbesondere von Biodiversität auf der Ebene der Artenvielfalt, aufgrund ihres eigenen Wertes (Natur als Selbstwert oder Moralobjekt).

3. Umweltschutz

Umweltschutz (umgangssprachlich auch Ökologie) bezeichnet die Gesamtheit aller Maßnahmen zum Schutze der Umwelt mit dem Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage aller Lebewesen mit einem funktionierenden Naturhaushalt. Gegebenenfalls sollen durch den Menschen verursachte Beeinträchtigungen oder Schäden

behaben werden. Das Augenmerk des Umweltschutzes liegt dabei sowohl auf einzelnen Teilbereichen der Umwelt (wie Boden, Wasser, Luft, Klima), als auch auf den Wechselwirkungen zwischen ihnen.

Ausgangspunkt des Umweltschutzes ist die Erhaltung des Lebensumfeldes der Menschen und ihrer Gesundheit. Dies schließt auch den Schutz der die Menschen umgebenden Natur in einem gewissen Umfang mit ein. Der Umweltschutz bezweckt in erster Linie den Schutz der menschlichen Lebensbedingungen. Dazu bedient man sich oft technischer Mittel. Die zu lösenden Probleme sind teils globale, teils regionale oder lokale, wobei der Umweltschutz eher nach allgemeinen oder großräumigen technischen Lösungen sucht.

4. Interessensvertretung aller Siedler, Hausbauer, Eigenheim-, Mietwohnungs-, Seeparzellen- und Gartenbesitzer
5. Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen
 - a) zur Schaffung und Erhaltung familiengerechter Eigenheime
 - b) des Umweltschutzes als Voraussetzung für ein gesundes Wohnen
 - c) der Sicherheit in den Wohn- und Siedlungsgebieten
 - d) zur Erwirkung von Erleichterungen und Begünstigungen aller Art und
 - e) Tätigkeiten auf gesundheitlichem, sozialem und kulturellem Gebiet
6. Erwerb oder Pachtung von Grundstücken, zum Zwecke der Weiterverpachtung an seine Mitglieder, sowie Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen
7. Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Vereinstätigkeit, sowie zur allgemeinen und fachlichen Information
8. Beratung und Unterstützung der Mitglieder auf dem Gebiet des Siedlungswesens, vor allem im Verkehr mit Ämtern, Behörden, Körperschaften und Anstalten
9. Katastrophenhilfe

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
2. Der Verein bedient sich zur Erreichung des Zweckes folgender ideeller Mittel:
 - a) Abhaltung von Vorträgen, Unterrichtskursen und Seminaren
 - b) Beratung in allen Fragen der Gartenpflege und -gestaltung unter Bedachtnahme auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes.
 - c) Herausgabe und Verlag von Druckschriften und Zeitungen, sowie Nutzung der neuen Medien zur Förderung und Information der Mitglieder
 - d) Beschaffung von Bedarfsartikeln für die umweltschonende Gartenbewirtschaftung
 - e) Gewährung von Rechtsberatung
 - f) Förderung von Einrichtungen bzw. Abschluss von Verträgen mit solchen Instituten, die eine Schadensbegrenzung bei erlittenen Schäden gewährleisten
 - g) Zusammenarbeit mit allen Ämtern, Behörden und Organisationen in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen
 - h) Einschreiten bei Ämtern und Behörden
 - i) Förderung von Bestrebungen der allgemeinen Fürsorge, insbesondere der Familien- und Jugendfürsorge und der Volksgesundheit
 - j) Durchführung von Exkursionen und Veranstaltungen
 - k) Zurverfügungstellung von Maschinen und Geräten
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b) Spenden, Subventionen, Sammlungen, sowie den Reinerträgen aus Vereinsveranstaltungen

- c) dem eigenen Vereinsvermögen und den Erträgen vereinseigener, wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, sowie aus der Werbung.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen und handlungsfähigen Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern
3. Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod.
2. Der Austritt kann nur mit 31.12. eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Interessen des ÖSV, Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder
 - a) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen des Vereinszweckes der bestehenden Vereinseinrichtungen zu bedienen und an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen
 - b) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

- c) Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, haben jedoch weder aktives, noch passives Wahlrecht
2. Pflichten der Mitglieder
- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten
 - b) Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet
 - c) Die Höhe und die Fälligkeit der laufenden Beiträge und sonstigen Zahlungen für die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen
 - d) Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages entbunden
 - e) Zur Sicherung der Wertbeständigkeit sind diese Beträge alle 3 Jahre zu evaluieren und an den Verbraucherpreisindex (VPI) 2020=100 oder einen an seine Stelle tretenden Index mit anzupassen. Die Ausgangsbasis ist September 2025 mit 25,-€.
 - f) Als Stichtag der Anpassung wird der Monat November vor Ablauf der Gültigkeit der Mitgliedskarte vereinbart, die Anpassung wird mit der Ausgabe der neuen Mitgliedskarte vorgeschrieben.

§ 8 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
2. Vorstand (§§ 11 bis 13)
3. Rechnungsprüfer (§14)
4. Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Siedlervereines, sie ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (mit Neuwahlen) tritt mindestens einmal in 4 Jahren zusammen und ist vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom Obmann, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 lit. b und § 9 Abs. 6) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt.
3. Sowohl zur ordentlichen wie zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
4. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dieser schriftlich, mittels Fax oder per E-Mail beim Vorstand einlangen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat dann unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzliche Beiräte bestellen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist es vorbehalten, diese zu bestätigen.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter, schriftlich, mündlich oder per E-Mail einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder im Falle einer digitalen Kommunikation zugeschaltet sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied oder jenes Vorstandsmitglied das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.
10. Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Abs. 5) oder durch Rücktritt. Außerdem erlischt die Funktion, wenn das Vorstandsmitglied aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.
11. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
12. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Dieser ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
13. Zu den Vorstandssitzungen ist auch mindestens ein Rechnungsprüfer einzuladen. Rechnungsprüfer haben im Vorstand kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt für den Fortgang der Geschäfte im Sinne der Mitgliederversammlung.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und zeitgerechte Bildung eines Wahlausschusses (mindestens ordentliche Mitglieder)
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie sonstiger Versammlungen
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Arbeitern und Angestellten des Vereines
7. Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereines
8. Festlegung einer Geschäftsordnung für sich und die Mitgliederversammlung

6. Jedes ordentliche Mitglied hat wie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine volljährige, handlungsfähige Person im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll (§ 16), bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Abhaltung von Jahres(haupt)versammlungen und sonstigen Versammlungen ist möglich, sofern außergewöhnliche Umstände oder gesetzliche Versammlungsverbote die Zusammenkunft von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung beschränken, verlängert sich die Funktionsdauer der zuletzt gewählten Vereinsorgane für die Dauer der Beschränkung. Nach deren Wegfall ist zum ehest möglichen Zeitpunkt die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Tätigkeitsberichtes des Obmannes, sowie des Rechnungsabschlusses des Kassiers
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Beschlussfassung über den Voranschlag
5. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 und 2) und der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über die Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines (§ 16)
9. Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Themen
10. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus einem Obmann und seinem(n) Stellvertreter(n), dem Schriftführer und seinem(n) Stellvertreter(n) und dem Kassier und seinem(n) Stellvertreter(n). Der Vorstand kann durch Beiräte erweitert werden, diese haben Sitz und Stimme.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur eine Funktion im Vorstand bekleiden
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes, einzuberufen. Sollten auch diese handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt,

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den im Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; nachträglich bedürfen diese jedoch der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter
9. Den Beiräten bleiben allfällige Sonderaufgaben vorbehalten

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Diese dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins 1x jährlich im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10 bis 13 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller sich aus dem Vereinsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist gemäß § 8 VerG 2002 das Schiedsgericht berufen. Im Österreichischen Siedlerverband wurde ein solches Schiedsgericht eingerichtet, dass den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung trägt.
Dabei handelt es sich nicht um ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Der Siedlerverein Wels hat die Kompetenz der Streitschlichtung an das Schiedsgericht im Österreichischen Siedlerverband delegiert. In Falle eines Schiedsverfahrens ist ein solches nach den dort geltenden Vorschriften zu führen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

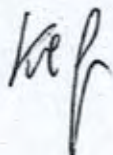
§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Tagesordnungspunkt muss bereits ausdrücklich in der Einladung enthalten sein. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig (mindestens 2 Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen).
2. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat solchen Organisationen zuzufallen, die gleiche oder ähnliche, gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten sind zu beachten. Der Siedlerverein Wels hat die Aufgaben des Datenschutzes im Sinne der DSGVO und der nationalen Bestimmungen des DSG an den Verantwortlichen für den Datenschutz im Österreichischen Siedlerverband übertragen. Sämtliche Anliegen von Mitgliedern hinsichtlich des Schutzes ihrer personenbezogenen Daten sind an den Verantwortlichen im Österreichischen Siedlerverband zu richten. Der Siedlerverein Wels ist verpflichtet, die Anordnungen des Verantwortlichen umzusetzen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Gegenzug übernimmt der Österreichische Siedlerverband die Haftung gegenüber der Datenschutzbehörde.

Der Obmann



Der Schriftführer

